



Vereinsatzung des Shinzen Dojo Berlin e.V.

Präambel

Diese Satzung regelt die Grundsätze und das organisatorische Gefüge des „Shinzen Dojo Berlin e.V.“, im Folgenden als Verein bezeichnet. Der Verein widmet sich der Förderung des Kyokushin Karate als Sport und Kultur.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines: Name, Sitz und Rechtsform
2. Mitgliedschaft
3. Organe des Vereins
4. Vorstand
5. Finanzen und Vermögen
6. Auflösung des Vereins
7. Inkrafttreten
8. Datenschutz
9. Unterschriften der Gründungsmitglieder



1. Allgemeines: Name, Sitz und Rechtsform

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Shinzen Dojo Berlin e.V.“ und ist in Berlin ansässig.

§ 1a Vereinsfarben und Vereinssymbol

Die Vereinsfarben des Shinzen Dojo Berlin e.V. sind Rot und Weiß. Das Vereinssymbol ist das rote Kanku, das in der Mitte weiß bleibt. Das Logo des Vereins enthält den Schriftzug „Shinzen Dojo Berlin“, der in das Design integriert ist.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO), insbesondere des Kyokushin Karate.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Durchführung eines regelmäßigen, planmäßigen und qualifiziert angeleiteten Trainingsbetriebs für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
2. die Durchführung von Lehrgängen, Trainingscamps und sportfachlichen Fortbildungsmaßnahmen,
3. die Abnahme von Gürtelprüfungen nach den sportfachlichen Richtlinien des Kyokushin Karate,
4. die Teilnahme an sowie die Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen und Turnieren
5. Maßnahmen der Nachwuchs- und Gesundheitsförderung, Kooperationen mit Schulen, Sporteinrichtungen und anderen Institutionen zur Förderung des organisierten Sports.

Die Tätigkeit des Vereins dient der Förderung der Allgemeinheit und stellt keine bloße Freizeitgestaltung dar.



§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

2. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederarten

Mitglieder können natürliche Personen jeder Nationalität und jeden Alters sein.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 8 Rechte und Pflichten

Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung der Beiträge.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.



3. Organe des Vereins

§ 10a Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10b Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand lädt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird.



4. Vorstand

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.

§ 11a Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

5. Finanzen und Vermögen

§ 15 Finanzen

1. Die Finanzen des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse gedeckt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und mögliche Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
3. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16a Haftung

1. Die Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins. Für diese haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 16b Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung findet spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.



6. Auflösung des Vereins

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO zu verwenden hat.

7. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.05.2026 in Kraft.

8. Datenschutz

§ 19 Datenschutz

- Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke und unter Beachtung der DSGVO sowie des BDSG.
- Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner gespeicherten Daten.



9. Unterschriften der Gründungsmitglieder

Diese Satzung wurde ursprünglich am 01.02.2025 durch die Gründungsmitglieder beschlossen und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.2026 geändert.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung wird gemäß § 71 BGB versichert.

Berlin, den 25.05.2026

Vorstand
(in vertretungsberechtigter Zahl)

Anh Son Le

Anna Ottilie Schneider

Leon Schwahn

Sebastian Lehmann

Sven Harry Ralf Lo

Harald Zühlsdorf

Salvatore D'Agata

Ort, Datum: Berlin, 25.05.2026